

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## INRO Industrierohstoffe GmbH

### Allgemeines

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unseren Kunden und der INRO GmbH abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden Verkaufsbestimmungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Weiterhin werden neben unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“ sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen Fassung Vertragsgrundlage. Im Falle von Widersprüchen haben die letzteren den Vorrang.

### Angebote, Bestellungen und Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages zustande. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden oder die Aufhebung eines Vertrages werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam.

### Preise

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Versandstelle rein netto, zuzüglich Versandkosten. Der Lieferer ist zu einer Preiskorrektur berechtigt, wenn aufgrund einer Änderung der allgemeinen Wirtschafts- oder Rohstofflage Umstände eintreten, die den Verkauf oder die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen 3 Wochen nach Mitteilung der Preiskorrektur davon betroffene und noch nicht ausgeführte Aufträge stornieren. Der Lieferer ist zu einer Preiskorrektur auch dann berechtigt, wenn die dem Angebot oder dem Vertrag zugrundeliegende Kalkulation nachweislich auf einem Irrtum beruht.

### Lieferung

Angaben zu Lieferzeiten und -terminen sind grundsätzlich annähernd. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt voraus, dass die vom Besteller zu erbringenden Leistungen (z.B. vollständige Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, vereinbarte Zahlungen) rechtzeitig erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne dass der Besteller hieraus gegen den Lieferer irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Unvorhergesehene Lieferungshindernisse wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im Betrieb des Lieferers oder in dem des Vorlieferers, Transportschwierigkeiten, befreien den Lieferer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und berechtigen in begründeten Fällen den Lieferer zum Rücktritt (auch teilweise) ohne dass dem Besteller daraus Ansprüche auf Schadensersatz o. Ä. erwachsen. Alle Waren und Erzeugnisse reisen, sobald sie den Betrieb des Lieferers verlassen haben auf Gefahr des Käufers, ohne Rücksicht darauf wer die Transportkosten trägt. Der Lieferer wählt Versandweg und Versandart. Wünscht der Käufer einen anderen Versandweg oder eine andere Versandart und wird diesem entsprochen, so hat der Käufer bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, die Mehrkosten gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit zu tragen.

### Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Kaufpreises hat zu den vereinbarten Bedingungen ohne jeden Abzug zu erfolgen. Zahlungen durch Wechsel werden nicht akzeptiert. Der Kaufpreis ist jeweils am 20. des dem Wareneingang folgenden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang beim Verkäufer an. Befindet sich der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Kaufpreis mit 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen

Zentralbank, außerhalb der „EURO-Zone“ einschließlich der Kursverluste, zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt davon unberührt. Zurückhaltung von Zahlungen, gleich aus welchem Grunde oder Aufrechnungen mit Gegenansprüchen des Käufers sind nicht gestattet. Sollten, gleich aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, ohne dass der Käufer daraus Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche geltend machen kann. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und verfügt in unzulässiger Weise über die gelieferten Waren, so ist der Verkäufer berechtigt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, sofort jegliche weitere Lieferung, auch bereits bestellter oder bereitgestellter Waren, an den Käufer einzustellen.

#### Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt im Rahmen der Entladung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Mängel und Beanstandungen der gelieferten Waren sind sofort nach Eingang der Waren beim Käufer dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Verkäufer von seiner Gewährleistungspflicht frei. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob er den Mangel beseitigt, ob er die Ware unter Gutschrift des vereinbarten Preises zurücknimmt, ob er in angemessener Frist Ersatz für die Ware liefert oder ob dem Käufer der Minderwert der Ware gutgeschrieben wird. Weitergehende Ansprüche des Käufers, etwa auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

#### Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei der Hereingabe von Schecks gilt die Einlösung – aller, auch künftiger Forderungen gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers. Durch Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller geht der Eigentumsvorbehalt nicht unter. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßiges Miteigentum zu übertragen. Der Käufer ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren zu veräußern. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung, Sicherungsübereignung usw. an Dritte sind unzulässig. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt seine Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Diese Abtretung gilt von uns in diesem Fall als angenommen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern gegenüber die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte, z.B. Pfändung, durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Stockstadt.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden, sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Verkäufers in Aschaffenburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland

hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, einschließlich des Mahnverfahrens, nicht bekannt ist.

**Geltendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.